

Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018 – was die Baumeister wissen müssen

I. Ausgangslage

Das Schweizer Stimmvolk hat mit Abstimmungsentscheid vom 9. Februar 2014 die Masseneinwanderungsinitiative angenommen, welche das Parlament in der Folge mit einer Stellenmeldepflicht für Stellen in Berufsarten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (sog. «Inländervorrang light») umgesetzt hat. Diese Stellenmeldepflicht tritt nun am 1. Juli 2018 für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 8% in Kraft. Es gilt dabei der Jahresschnitt des Vorjahres für die gesamte Schweiz. Ab 1. Januar 2020 wird sie auf Berufsarten ausgedehnt, bei denen die Arbeitslosenquote über 5% liegt.

II. Stellenmeldepflicht für Bauberufe

In einer [Liste der Berufsarten](#) ist festgehalten, welche Berufsarten vom 1. Juli 2018 bis und mit 31. Dezember 2019 meldepflichtig sind. Diese Liste soll jährlich aktualisiert werden. Die jeweils aktuell gültigste Liste ist auf www.arbeit.swiss abrufbar.

Das SECO und die Arbeitsmarktbehörden stützten sich bei ihrer Liste auf die Schweizer Berufsnomenklatur 2000. Demnach gilt die Stellenmeldepflicht für zwei Berufsarten im Bauhauptgewerbe, die das SECO in der Liste aufgeführt hat:

- **Betonbauer/innen, Zementier/innen**
- **Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes**

Diesen Berufsarten sind verschiedene Berufsbezeichnungen zugewiesen.

Offene Stellen, die unter diese Berufsarten fallen, müssen den regionalen Arbeitsvermittlungscentren (RAV) gemeldet werden, bevor sie selber ausgeschrieben und besetzt werden können. Ein Abstellen auf die bekannten Lohnklassen A-Q des Landesmantelvertrages ist damit nicht möglich.

Damit gehören folgende Berufe des Bauhauptgewerbes ausdrücklich **NICHT** zu den meldepflichtigen Berufen:

- **Maurer/innen**
- **Zimmerleute**
- **Strassenbauer/innen**
- **Pflästerer/Pflästerinnen**
- **Sprengfachleute, Tunnelbauer/innen, Mineure/Mineurinnen**
- **Bauvorarbeiter/Bauvorarbeiterin**
- **Baumeister/innen, Baupoliere/Baupolierinnen**

III. Der Ablauf der Meldepflicht

1. Abklärung meldepflichtiger Stellen

Ab dem 1. Juli 2018 ist vor der Besetzung **jeder offenen Stelle** abzuklären, ob diese meldepflichtig ist (vgl. Liste des SECO). Bei Unklarheiten empfiehlt sich die Nachfrage beim RAV. Es gilt also das Motto: Lieber einmal zu viel beim RAV nachfragen als zu wenig.

Wichtig: Auch beim Besetzen von Stellen ausserhalb der klassischen Bauberufe kann eine Meldepflicht bestehen (bspw. Magaziner, Küchenpersonal).

2. Stellen melden

Besteht eine Vakanz in einem Beruf, welcher der Stellenmeldepflicht unterliegt, ist die offene Stelle dem RAV zu melden. Dies kann über die Plattform www.arbeit.swiss auch online erfolgen oder auch telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.

Wichtig: Wenn die Stelle über einen Arbeitsvermittler oder einen Personalverleiher besetzen werden soll, so müssen diese die offene Stelle dem RAV melden.

3. Vorgeschlagene Dossier des RAV prüfen und Stelle besetzen

Innert dreier Arbeitstage nach Meldung ans RAV werden dem Arbeitgeber Dossiers potenzieller Arbeitnehmer zugestellt. Diese müssen geprüft und dem RAV eine Rückmeldung diesbezüglich abgeben werden.

Mitzuteilen ist insbesondere:

- **Ob und welche Kandidaten für die Stelle in Frage kommen;**
- **Ob und welche Kandidaten für ein Bewerbungsgespräch oder eine Eignungsabklärung eingeladen worden sind;**
- **Ob und welche Kandidaten eingestellt wurden.**

Die Arbeitgebenden sind erst auf Nachfrage des RAV zur Begründung verpflichtet, warum ein vorgeschlagener Kandidat nicht eingestellt wurde (Art. 28 ATSG i.V.m. Art. 88 Abs. 1 lit. d AVIG). Die Arbeitgebenden müssen jedoch nicht begründen, wieso ein vorgeschlagener Kandidat als nicht geeignet erachtet wurde.

4. Sperrfrist abwarten und allenfalls eigene Ausschreibung starten

Nach Meldung der offenen Stelle gilt ein Publikationsverbot von **fünf Arbeitstagen** ab Eingang der Melde-Bestätigung des RAV. Während dieser Sperrfrist darf die offene, meldepflichtige Stelle weder selbst ausgeschrieben noch der Prozess der Stellenbesetzung eigenständig beschleunigt werden.

Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Ausschreibung der offenen Stelle und der weitere Rekrutierungsprozess frei von Einschränkungen weitergeführt werden. **Diese freie Besetzung gilt indes nur für die konkrete, bereits gemeldete Stelle. Sind weitere Stellen zu besetzen, muss der Prozess der Meldepflicht wieder neu gestartet und eingehalten werden.**

IV. Ausnahmen von der Meldepflicht

Eine vakante Stelle, welche der Meldepflicht untersteht, muss trotzdem nicht gemeldet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Einzustellende ist bereits beim RAV als stellensuchend gemeldet;
- Die Anstellung dauert weniger als 14 Kalendertage;
- Die Stelle wird betriebsintern mit jemandem besetzt, der schon seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen arbeitet (interne Stellenwechsel, Beförderungen, Verschiebungen in andere Filiale etc.);
- Es handelt sich um nahe Angehörige (eines Zeichnungsberechtigten).

Achtung: Kettenverträge, also mehrmalige Kurzeinsätze hintereinander, sind weiterhin nicht erlaubt.

V. Weitere Infos

Weiterführende Informationen ergeben sich auch aus der [Weisung des SECO zur Meldepflicht](#) oder aus dem Erklärungsvideo des SECO, welches auf [YouTube](#) zu finden ist.

Bei weiteren Unklarheiten und Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung oder Sie konsultieren das RAV oder die Plattform [www.arbeit.swiss](#).

Zürich, Mai 2018

Auskunft: SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 058 360 76 76